

# **Kinderschutzrichtlinie**

Diakonie Bildung

Wien, im April 2023

## 1. Inhalt

1.	Inhalt .....	2
2.	Einleitung .....	3
3.	Rechtlicher Bezugsrahmen.....	5
4.	Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder und Jugendliche.....	6
5.	Maßnahmen zum Kinderschutz .....	9
5.1	Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie .....	10
5.2	Risikoanalyse und Präventionsarbeit.....	13
5.3	Kinderschutz-Standards in der Personalpolitik.....	14
5.4	Verhaltenskodex .....	15
5.5	Schulungen zum Kinderschutz .....	16
5.6	Fallmanagement .....	16
5.7	Kinderschutzbeauftragte:r und Monitoring der Kinderschutzrichtlinie .....	17
5.8	Videos, Fotos und Medieninhalte.....	17
6.	Anhang .....	18
6.1	Risikoanalyse .....	18
6.2	Präventionsarbeit .....	27
6.3	Maßnahmen für die Personalpolitik.....	35
6.4	Verhaltenskodex der Diakonie Bildung.....	36
6.5	Fallmanagement .....	39
6.6	Externe Kinderschutzzentren.....	49
7.	Quellen.....	50
7.1	Kinderrechte in Österreich .....	50

## 2. Einleitung

### Warum eine Kinderschutzrichtlinie für die Diakonie Bildung?

Ein Kinderschutzkonzept ist in erster Linie ein Instrument zur **Qualitätssicherung** für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie ist ein zentrales Qualitätsmerkmal gegenüber Eltern und Obsorgeberechtigten, aber auch gegenüber Fördergeber:innen und Partnerorganisationen, mit denen wir als Diakonie zusammenarbeiten.

Eine Kinderschutzrichtlinie wirkt nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Sie schafft **Klarheit** und bewirkt eine Selbstvergewisserung: Wie wollen wir in unseren Kindergärten, Horten, Schulen und Projekten mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen? Welche Verhaltensweisen können auf keinen Fall toleriert werden, und was sind die klar formulierten Konsequenzen, wenn es zu Gewalt oder Misshandlung von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommt oder solche durch uns wahrgenommen werden?

- Diakonie Bildung: Als Mitgliedorganisation der Diakonie Österreich verpflichten wir uns die am 16.3.2022 beschlossene Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich umzusetzen.
- **Wiener Kindergartengesetz**: In unseren Kindergärten und Horten ist ein Kinderschutzkonzept auch **rechtlich** im Wiener Kindergartengesetz verankert.
- Bildungsdirektion Wien: Alle Wiener Schulen sind von der Bildungsdirektion beauftragt ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten<sup>1</sup>.

### Fehler passieren und Fehlverhalten findet statt

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, weiß, dass nicht immer alles glatt läuft, dass viele Emotionen im Spiel sind und es manchmal schwierig ist, sich professionell und adäquat zu verhalten. Dabei passieren auch erfahrenen Mitarbeiter:innen Fehler. Wichtig ist, dass solche Ereignisse thematisiert und aufgearbeitet werden können und nicht unter den Tisch gekehrt werden. Dafür braucht es die Etablierung einer entsprechenden Fehlerkultur. Die Kinderschutzrichtlinie kann hier einen Beitrag leisten, indem sie eine klare Struktur vorgibt, wie mit Fehlverhalten umgegangen werden kann. Sie dient damit nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Mitarbeiter:innen, weil sie **klare und transparente Spielregeln festlegt**.

Ziel unseres diakonischen Handelns ist der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben aller. Alle sollen an den Chancen und Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft bietet, teilhaben können.

Aus dem **christlichen Menschenbild** erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Diakonie, insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Diakonie, die diakonischen Träger:innen und Einrichtungen setzen sich für einen wirksamen Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wirken auf

<sup>1</sup> <https://gegen-gewalt-an-schulen.at/>

Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Die hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter:innen der Diakonie fühlen sich einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen verpflichtet.

Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung des terminologischen Leitfadens für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt von ECPAT verfasst.

### 3. Rechtlicher Bezugsrahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch **Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz**.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** bildet den übergeordneten Bezugsrahmen der Diakonie Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als **schutzbedürftige Personen** im Rahmen dieser Richtlinie.

Wir halten uns an die für den Gewaltschutz in Österreich relevanten Gesetze<sup>2</sup> und diese kann man gerne bei uns nachfragen. Leitend ist

- für die Einrichtungen im Fachbereich Kindergärten und Horte zudem das Wiener Kindergartengesetz (laut §1a ist ein Kinderschutzkonzept bindend<sup>3</sup>)
- für alle evangelischen Schulen in Wien das Rahmenkonzept Kinderschutz für Wiener Schulen<sup>4</sup>. Für unsere Schule in Mödling gilt die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung.

<sup>2</sup> Diese können gerne in der Geschäftsstelle der Diakonie Bildung nachgefragt werden.

<sup>3</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263> (Zugriff: 23.01.23)

<sup>4</sup> <https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulpsychologie/Null-Toleranz--Keine-Gewalt-an-Wiener-Schulen.html> (Zugriff: 23.1.2023)

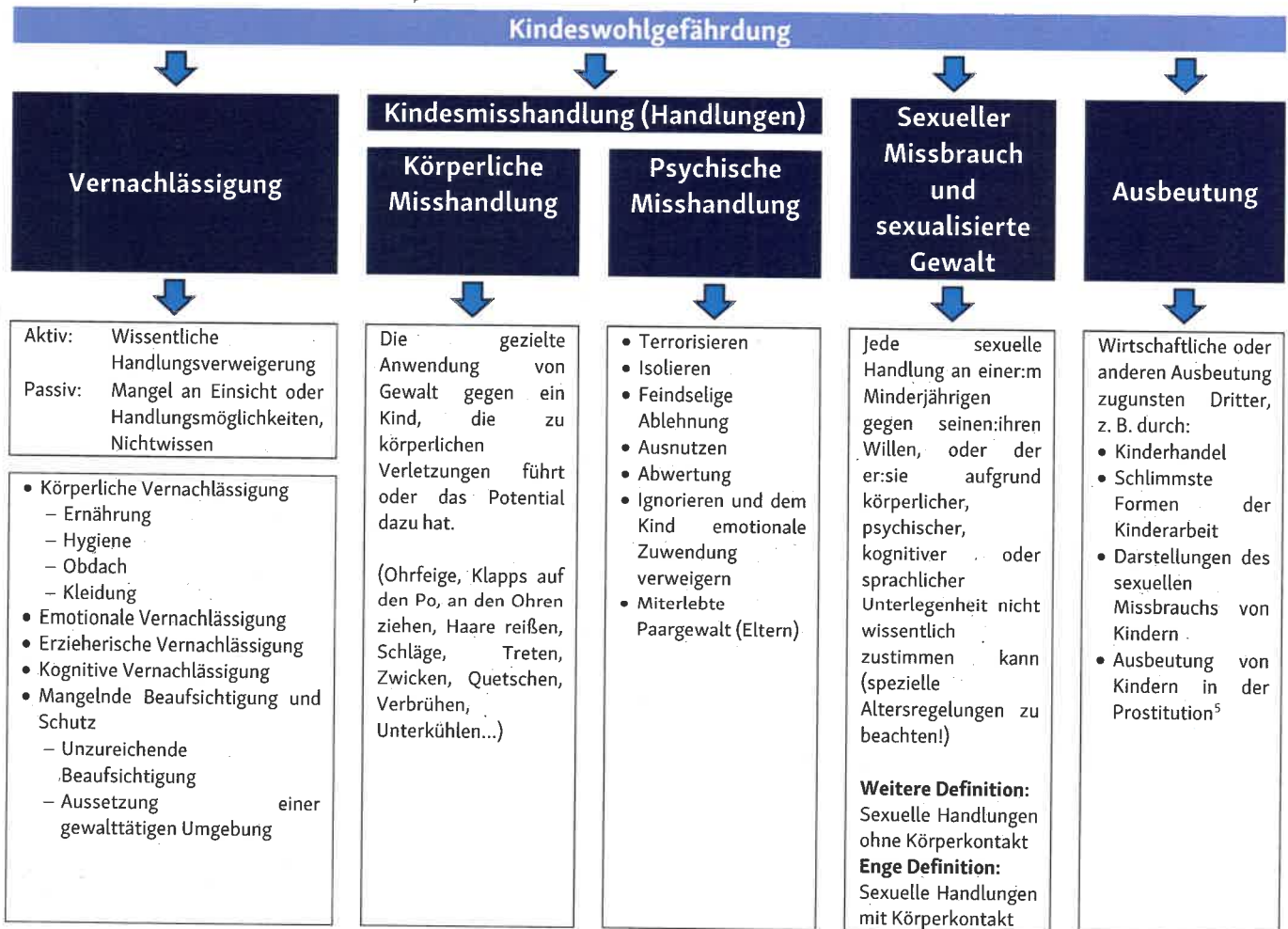
## 4. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder und Jugendliche

Wir gehen davon aus, dass wir bei jeder Form der physischen, psychischen und sexuellen Verletzung der Integrität eines Menschen, egal ob Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, von Gewalt sprechen. Wir sind uns ökonomischer oder struktureller Zwänge (z.B. in der Versorgung geflüchteter Menschen) gegenüber Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft bewusst und reflektieren potenziell daraus abgeleitete Gewaltausübung in unserer eigenen pädagogischen Praxis nach bestem Wissen und Gewissen und im Lichte der Kinderrechte sowie anhand menschenrechtlicher Standards.

Grenzverletzungen können bei allen Formen von Gewalt sowohl zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern/Jugendlichen, von Kindern/Jugendlichen untereinander oder als autoaggressive Handlungen von Kindern/Jugendlichen begangen werden und sind nach ihrer jeweiligen Schwere zu beurteilen.

Grundlage unseres **Verständnisses von Kindesmisshandlung** ist die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power (WHO 1999: 15).



Im Weiteren werden daher fünf Formen von Gewalt unterschieden:

- Unter **Vernachlässigung** wird „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“, verstanden (Schone et al. 1997: 21).

<sup>5</sup> Nach: Leeb, et al. (2008). Übersetzt von Dieter Fischer (2009) Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. (1997) und Kindler (2006) sowie Deegener & Körner (2015) sowie durch die Arbeitsgruppe Kinderschutzrichtlinie der Diakonie (2021)

Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005).

- **Körperliche Misshandlung** umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen und seelischen Schaden zufügen (vgl. WHO 1999: 15).
- **Psychische Misshandlung**  
Hierunter versteht man alle Handlungen oder aktive Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder und Jugendliche ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können. So kann psychische Gewalt in der Erziehung den Selbstwert des Kindes nachhaltig schädigen und starke Verlustängste hervorrufen, Angststörungen, Leistungsschwächen, Verhaltensprobleme (wie besonders aggressives Verhalten) auslösen, aber auch zu körperlichen Beschwerden führen (wie Sprachschwierigkeiten (Stottern, Lispeln), Einkoten, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen) oder autoaggressives Verhalten hervorrufen.
- **Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt**  
Sexuelle Misshandlung ist „[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Die Missbraucher[:innen] nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener 2006).
- **Ausbeutung** beschreibt die wirtschaftlichen oder anderen Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet Kinderhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit, Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden. (vgl. WHO 1999: 16)